

**Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung**

Herausgegeben von

Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck,
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht
an der Universität Freiburg i. Br.
und Professor Dr. Gerhard Kielwein, Saarbrücken

LXXXV.

**Das Tschechoslowakische Strafgesetzbuch
(Trestní zákon)**



Berlin 1964

Walter de Gruyter & Co.

Vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

**Das
Tschechoslowakische Strafgesetzbuch**

vom 29. November 1961

Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von

Dr. Erich Schmied

Senatspräsident in Mannheim



Berlin 1964

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Archiv-Nr. 2463645

Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei „Union“ GmbH, Berlin 61

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Fotokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

INHALT

	Seite
Abkürzungen	VI
I. Einleitung	1
1. Die Entwicklung des csl. Strafrechts 1945—48	1
2. Die Strafgesetzgebung seit 1948	3
a) Übergangsgesetze	3
b) Das Strafgesetz vom 12. Juli 1950	3
c) Die Strafgesetz-Novelle 1956	5
d) Das Strafgesetz vom 29. November 1961	6
e) Die strafrechtlichen Nebengesetze	8
f) Übertretungen und Verfehlungen	9
3. Zur Übersetzung	12
II. Das Strafgesetz vom 29. November 1961	15
III. Das Gesetz zum Schutz des Friedens	117
IV. Das Gesetz über die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung	118
V. Kundmachung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung	119
VI. Das Gesetz über die Daueransiedlung umherziehender Personen	122
VII. Das Gesetz über die Aufgaben der Nationalausschüsse bei der Sicherung der sozialistischen Ordnung (Übertretungsgesetz)	123
VIII. Sachverzeichnis	138

ABKÜRZUNGEN

csl.	tschechoslowakisch
CSR	Tschechoslowakische Republik
CSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik (offizielle Bezeichnung seit der Verfassung vom 11. 7. 1960)
K.	Kundmachung
KPC	Kommunistische Partei der CSSR
RegVO	Regierungsverordnung
Sb.	Sbírka zákonů rep. Čsl. (Sammlung der Gesetze der CSR)
U. l.	Uřední list (Amtsblatt)
Übertr.G.	Übertretungsgesetz (Gesetz vom 26. 6. 1961, Nr. 60 Sb.), Anhang Seite 123
Verf.	Verfassung der CSSR vom 11. 7. 1960, Nr. 100 Sb.

EINLEITUNG

1. Die Entwicklung des csl. Strafrechts 1945—1948

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde in der CSR die These von der Kontinuität des csl. Staats und Rechts vertreten. Man ging davon aus, daß die CSR rechtlich nie aufgehört habe zu bestehen. Schon am 3. 8. 1944 hatte der im Exil in London lebende frühere Präsident der Republik, der eine Exilregierung gebildet hatte, das Verfassungsdekret Nr. 11 über die Erneuerung der Rechtsordnung erlassen, wonach alle Rechtsvorschriften, die unmittelbar vor Auflösung der CSR bestanden hatten, wieder in Kraft gesetzt und alle seither „während der Zeit der Unfreiheit“ (30. 9. 1938—4. 5. 1945) ergangenen Rechtsvorschriften für ungültig erklärt wurden. Nach Kriegsende wurde dieses Dekret durch Kundmachung des csl. Innenministers vom 27. 7. 1945, Nr. 30 Sb., in Prag verkündet und später durch Gesetz vom 19. 12. 1945, Nr. 12/1946 Sb., bestätigt, abgeändert und ergänzt. Damit waren auch alle csl. strafrechtlichen Normen, die bis einschließlich 29. 9. 1938 gegolten hatten, weiterhin geltendes Recht. Die seither erlassenen strafrechtlichen Vorschriften, insbesondere die, welche die deutsche und ungarische Besatzungsmacht erlassen hatten, waren ungültig.

Das Strafrecht, das bis 29. 9. 1938 gegolten hatte, beruhte in den historischen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien im wesentlichen auf dem ehemals österreichischen „Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ (Kaiserl. Patent vom 27. 5. 1852, RGBl. Nr. 117), in der Slowakei und in Karpatorußland auf dem ehemals ungarischen „Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen“ (Ges.-Art. V aus dem Jahre 1878) und dem ehemals ungarischen „Gesetz über Übertretungen“ (Ges.-Art. XL aus dem Jahre 1879), ferner auf zahlreichen ehemals österreichischen, ungarischen und aus den zwischen 1918 und 1938 ergangenen csl. strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nach dem Siege der Alliierten erschienen in der wiedergeschaffenen CSR die ersten Rechtsvorschriften als „Dekrete des Präsidenten der Republik“. Die dem csl. bisher fremde Bezeichnung „Dekrete“, sollte an die Dekrete der französischen Revolution und vor allem an die Dekrete der revolutionären Periode in Rußland anklingen. Es handelte sich dabei um eine Art Verordnungen mit vorläufiger Gesetzeskraft, bei Verfassungsdekreten um Verordnungen mit der vorläufigen Wirksamkeit von Verfassungsgesetzen. Die Dekrete bedurften

einer nachträglichen Bestätigung durch die gesetzgebenden Körperschaften. Die Bestätigung erfolgte durch das Verfassungsgesetz vom 28. 3. 1946, Nr. 57 Sb.: „Alle Dekrete des Präsidenten der Republik sind von ihrem Anfang an als Gesetze anzusehen; die Verfassungsdekrete sind als Verfassungsgesetze anzusehen.“

Unter den strafrechtlich bedeutsamen Dekreten und Gesetzen aus jener Zeit sind hervorzuheben:

1. Dekret v. 19. 5. 1945, Nr. 5 Sb., über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Handlungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte von Deutschen, Magyaren, Verrätern und Kollaborateuren sowie von einigen Organisationen und Anstalten.
2. Dekret v. 19. 6. 1945, Nr. 16 Sb., über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte (Großes Retributionsdekret).
3. Dekret v. 19. 6. 1945, Nr. 17 Sb., über den Nationalen Gerichtshof.
4. Dekret v. 31. 7. 1945, Nr. 38 Sb., über eine strenge Bestrafung von Plünderungen.
5. Dekret v. 8. 8. 1945, Nr. 62 Sb., über Erleichterungen im Strafverfahren.
6. Zahlreiche Dekrete und Gesetze über die Nationalisierung (z. B. 100/45 Gruben, Industrieunternehmen; 101/45 Lebensmittelindustrie; 102/45 Aktienbanken; 103/45 Privatversicherungen; 120/48 Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern; 121/48 Bauwesen).
7. Dekret v. 27. 10. 1945, Nr. 138 Sb., über die Bestrafung einiger Verfehlungen gegen die nationale Ehre (sog. Kleines Retributionsdekret).
8. Gesetz v. 8. 5. 1946, Nr. 115 Sb., über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererwerbung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen.
9. Gesetz v. 18. 7. 1946, Nr. 165 Sb., über den strafrechtlichen Schutz der nationalen Unternehmen, der nationalisierten Unternehmen und der Unternehmen unter nationaler Verwaltung.
10. Gesetz v. 13. 2. 1947, Nr. 15 Sb., über die Verfolgung des Schwarzhandels und ähnlicher Umtriebe.
11. Gesetz v. 13. 2. 1947, Nr. 27 Sb., über den strafrechtlichen Schutz der Durchführung des Zweijahres-Wirtschaftsplans.
12. Gesetz v. 9. 5. 1947, Nr. 87 Sb., über einige Maßnahmen zur Durchführung der nationalen Mobilisierung von Arbeitskräften.
13. Gesetz v. 26. 6. 1947, Nr. 128 Sb., Radiogesetz.
14. Gesetz v. 24. 10. 1947, Nr. 182 Sb., über die Verfolgung von Straftaten gegen den Staat.
15. Gesetz v. 3. 2. 1948, Nr. 23 Sb., über den Vollzug der von den Strafgerichten verhängten Vermögensstrafen.

2. Die Strafgesetzgebung seit 1948

Zwischen dem 13. und 25. Februar 1948 übernahmen die Kommunisten die Macht in der CSR. Seither folgt das csl. Strafrecht im wesentlichen der Entwicklung des sowjetischen Strafrechts.

a) Übergangsgesetze

Zunächst erschienen noch einige strafrechtliche Nebengesetze, die schon im Entwurf vorgelegen hatten und auch für das neue Regime annehmbar waren, oder aber für die Übergangszeit bis zum Erscheinen eines neuen kommunistischen Strafrechts den Zielen der „Revolution“ dienen und den Schutz für das herrschende Regime übernehmen sollten. Zu diesen Gesetzen zählen:

16. Gesetz v. 25. 3. 1948, Nr. 40 Sb., über den strafrechtlichen Schutz gegen Brandstiftungen.
17. Gesetz v. 15. 4. 1948, Nr. 87 Sb., über die Bekämpfung des Alkoholismus.
18. Gesetz v. 15. 4. 1948, Nr. 88 Sb., wodurch die Strafgesetze und die Strafprozeßordnungen abgeändert werden.
19. Gesetz v. 6. 10. 1948, Nr. 231 Sb., zum Schutze der volksdemokratischen Republik.
20. Gesetz v. 27. 10. 1948, Nr. 241 Sb., über den Fünfjahresplan.
21. Gesetz v. 25. 10. 1948, Nr. 247 Sb., über Zwangsarbeitslager.
22. Gesetz v. 22. 2. 1949, Nr. 59 Sb., über die Anerkennung militärischer Ränge.
23. Gesetz v. 23. 3. 1949, Nr. 92 Sb., Wehrgesetz.
24. Gesetz v. 16. 6. 1949, Nr. 162 Sb., über Waffen und Munition.

Von großer praktischer Bedeutung war das Gesetz zum Schutz der volksdemokratischen Republik, das die Bestimmungen des Republikenschutzgesetzes Nr. 50/1923 ersetzte. Es bildete bei den großen politischen „Säuberungsaktionen“ in den Jahren 1948 bis 1950, gemeinsam mit dem Gesetz Nr. 232/1948 über das Staatsgericht, die Rechtsgrundlage für zahlreiche politische Prozesse gegen Anhänger des früheren Regimes und erkannte oder potentielle Gegner des Regimes, gegen Großgrundbesitzer, sog. Kapitalisten, Kirchentreue, Intellektuelle und gegen viele Personen, die der neuen Wirtschaftsordnung und den Sozialisierungsbestrebungen im Wege standen.

Das schon von der Beneš-Regierung nach sowjetischem Vorbild eingeführte System der Zwangsarbeitslager wurde durch das Gesetz Nr. 247/1948 verschärft und nun auch gegen viele ehemalige Beneš-Anhänger angewendet.

b) Das Strafgesetz vom 12. Juli 1950, Nr. 86 Sb.

Wenige Monate nach der „Februarrevolution“ wurde eine tiefgreifende Reform des gesamten materiellen und formellen Strafrechts in Angriff genommen. Was der ersten Republik in den Jahren

1918 bis 1938 trotz eines besonderen Unifizierungsministeriums, das auf eine Vereinheitlichung des zersplitterten Rechtes hinzuwirken hatte, nicht gelungen war, schuf die kommunistische Regierung binnen zweier Jahre: ein neues, für das ganze Staatsgebiet einheitlich geltendes, csl. Strafrecht.

Es umfaßte vier Gesetze, die am 12. Juli 1950 beschlossen wurden und als Gesetze Nr 86 bis 89 am 1. August 1950 in Kraft traten: das Strafgesetz, das Gesetz über das strafgerichtliche Verfahren (Strafprozeßordnung), das Verwaltungsstrafgesetz und das Gesetz über das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafverfahrensordnung).

Das Strafgesetz enthielt erstmals das gesamte materielle Strafrecht. Es gab daneben keine strafrechtlichen Nebengesetze. Auch das Jugend-, Militär-, Steuer- und Devisenstrafrecht waren in das neue Strafgesetzbuch eingebaut. Alle bisherigen strafrechtlichen Vorschriften wurden aufgehoben. Der Allgemeine Teil des Strafgesetzes war knapp gehalten. Nach § 2 setzte jede Straftat „eine für die Gesellschaft gefährliche Handlung“ voraus. Wenn eine Handlung nicht gesellschaftsgefährlich war, war sie nicht gerichtlich strafbar, auch wenn sie alle anderen Deliktsmerkmale erfüllte. Sie war dann allenfalls als Verwaltungsdelikt zu ahnden. Wenn das Maß der Gesellschaftsgefährlichkeit gering war, konnte der Prokurator von der Strafverfolgung absehen. Am Schuldprinzip wurde festgehalten. Als Strafzweck stand der Schutz des herrschenden politischen Systems gegen gefährliche Elemente im Vordergrund. Gefährliche Personen sollten erzogen oder unschädlich gemacht werden. Die Maßnahmen gegen gefährliche Elemente sollten „erzieherisch auf die übrigen Mitglieder der Gesellschaft wirken“. Der Vergeltungsgedanke trat zurück. Besserung wurde nicht als moralische Besserung, sondern als soziale Anpassung des Rechtsbrechers verstanden. Hauptstrafen waren: Todesstrafe, Freiheitsentziehung, Besserungsmaßnahmen. Nebenstrafen, die nur gemeinsam mit einer Hauptstrafe verhängt werden durften, waren: Verlust der Staatsbürgerschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausschluß aus der Armee, Verlust des militärischen Ranges, Verfall des Vermögens, Geldstrafe, Tätigkeits- und Berufsverbot, Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Urteilsveröffentlichung und Verfall einer Sache. Die frühere Unterscheidung von schwerem Kerker, Kerker, strengem Arrest usw. wurde fallengelassen; es gab nur noch — wie im sowjetischen Strafrecht — die „Freiheitsentziehung“, die in der Regel mit Arbeitszwang verbunden war. Die Besserungsmaßnahme, die an Stelle einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsentziehung verhängt wurde, bestand in der Verpflichtung des Rechtsbrechers zu einer Strafarbeit, die in Freiheit gegen geringeren Lohn innerhalb einer festgesetzten Frist zu verrichten war. Der Besondere Teil des Strafgesetzes wurde in zehn Hauptstücke eingeteilt. Der Aufbau der

Tatbestände, die häufig sehr weit und „geschmeidig“ gefaßt waren, zeigt die besondere Sorge des Gesetzgebers, alle denkbaren Gefahren für das herrschende Regime möglichst sicher abzuschirmen.

Eine deutsche Übersetzung des Strafgesetzes vom 12. Juli 1950 ist als erste Auflage dieses Buches erschienen.

c) Die Strafgesetz-Novelle 1956

Auf dem 20. Parteikongreß der KPdSU in Moskau übte der Erste Parteisekretär Chruschtschow am 25. 2. 1956 harte Kritik an der Strafjustiz der vergangenen Stalinschen Ära. Er rügte die Anwendung grausamster Unterdrückungsmaßnahmen und die Verletzung des Grundsatzes der sozialistischen Gesetzlichkeit zum Nachteil derer, die in irgendeinem Punkte mit Stalin nicht übereingestimmt hatten. Als Echo auf diese Kritik wurden nicht nur in den UdSSR, sondern auch in den anderen Staaten des Ostblocks Strafrechtsreformen gefordert. In der CSR wurde eine solche Forderung auf der Gesamtstaatlichen Konferenz der KPC am 15. 6. 1956 in Prag erhoben. Sie führte am 19. 12. 1956 zum Erlaß einer umfangreichen Strafgesetznovelle (Ges. Nr. 63 Sb. zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzes Nr. 86/1950 Sb.), einer neuen Strafprozeßordnung, eines neuen Gesetzes über die Prokuratur und einer Novelle zum Gesetze über die Organisation der Gerichte.

Unter Berücksichtigung der Strafgesetznovelle vom 19. 12. 1956 erhielt das Strafgesetz vom 12. 7. 1950 eine neue Fassung, die durch Kundmachung des Justizministers vom 22. 12. 1956, Nr. 1/1957 Sb., bekanntgemacht wurde. Eine deutsche Übersetzung dieser Neufassung ist in der 2. Auflage dieses Buches enthalten.

In der amtlichen Begründung zur Novelle wird ausgeführt: „Die Novelle ermöglicht es, daß das Strafgesetz als wirksames Mittel gegen die Feinde des sozialistischen Aufbaus angewendet werde und gleichzeitig, daß alle nach dem Strafgesetz getroffenen Maßnahmen erzieherisch auf die Massen der Werktätigen wirken. So trägt die Novelle des Strafgesetzes zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei, die eine der wichtigsten Voraussetzungen einer erfolgreichen Entwicklung des Sozialismus in unserem Lande ist.“

Die Novelle will gewisse liberale Tendenzen andeuten, sieht aber davon ab, irgendwelche erreichte politische Positionen aufzugeben. Es wird in der Begründung hervorgehoben, daß das Strafgesetz erziehend und bessernd zu wirken habe; andererseits wird aber die Notwendigkeit betont, den Schutz der Gesellschaftsordnung und der sozialistischen Errungenschaften zu verstärken und zu vertiefen.

Im Hinblick auf die erzieherische Aufgabe des Strafrechts wurden die Möglichkeiten, eine bedingte Verurteilung auszusprechen oder von einer gerichtlichen Bestrafung abzusehen, erweitert. Die Todesstrafe wurde nicht mehr als absolute Strafe vorgesehen; neben sie alternativ trat die Strafe der Freiheitsentziehung auf 25 Jahre.

Lebenslange Freiheitsentziehung, von der eine erzieherische und bessernde Wirkung nicht erwartet werden könne, wurde durch Freiheitsentziehung auf 25 Jahre ersetzt. Aus dem gleichen Grunde sollten Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote nicht mehr für dauernd, sondern nur mehr auf Zeit verhängt werden dürfen. Das Verbot, bei gewissen Straftaten den Strafsatz zu unterschreiten, wurde aufgehoben. Die Nebenstrafe des Verlustes der Staatsbürgerschaft wurde aufgehoben. Die Verpflichtung der Gerichte, bei gewissen Delikten auf Geldstrafe oder Vermögensverfall zu erkennen, fiel weg. Neu eingeführt wurde der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Im Besonderen Teile des StG wurden mehrere Tatbestände gestrichen; andererseits wurden mehrere neue Tatbestände geschaffen, z. B. Untergrabung der Republik, Terror, Schädigung, Eindringen in das Gebiet der Republik, Spekulation, Parasitentum, Begehung von Exzessen, Kuppelei. Mehrere Tatbestände wurden neu gefaßt, z. B. Hochverrat, Sabotage, Spionage, Entwendung und Beschädigung von Vermögen, das in sozialistischen Händen steht.

Die Zwangsarbeitslager, die seit der Strafprozeßnovelle vom 30. 10. 1952, Nr. 67 Sb., den Namen „Übergangsanstalten“ geführt hatten, wurden im Jahre 1953 aufgehoben.

d) Das Strafgesetz vom 29. November 1961

Am 26. 12. 1958 wurden in Moskau die rahmenrechtlichen „Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ beschlossen. Damit kam in der Sowjetunion und in den Ostblockstaaten eine neue Strafrechtsreform in Fluß. Auch in der CSR begann man sofort mit Kodifizierungsarbeiten für ein neues „sozialistisches Strafrecht“. Sie erschienen auch durch die neue csl. Verfassung vom 11. Juli 1960 und im Hinblick auf die Beschlüsse des 21. und 22. Parteitags der KPdSU geboten. Am 27. 10. 1960 wurde in der RSFSR ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozeßordnung eingeführt, die als Vorbilder für die neuen entsprechenden Gesetze in den Ostblockländern dienten. Am 7. und 8. Dezember 1960 stellte der Zentrallausschuß der KPC Leitsätze auf, die richtungweisend für die Strafrechtsreform waren.

Am 29. November 1961 beschloß die csl. Nationalversammlung ein neues Strafgesetz und eine neue Strafprozeßordnung. In beiden Gesetzen kommt nach Meinung des Gesetzgebers eine weitere Vertiefung des sozialistischen Charakters des Strafrechts, insbesondere der sozialistischen Gesetzlichkeit, zum Ausdruck. Das Strafgesetz geht wie schon sein Vorgänger davon aus, daß nur eine für die Gesellschaft gefährliche Tat eine Straftat sein kann. Wenn eine Tat aber nur in unwesentlichem Maße gesellschaftsgefährlich ist, liegt — das ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht — keine Straftat vor, auch wenn sonst alle Merkmale einer Straftat gegeben sind. Die Abgrenzung ergibt sich aus § 3 Abs. 4 StG. Unter

gewissen Voraussetzungen kann das Gericht bei geringfügigen Straftaten von der Bestrafung absehen (§ 24) oder die Sache dem örtlichen Volksgericht zur Verhandlung abtreten (§ 26). Außer dem Versuch ist nun auch jede Vorbereitungshandlung strafbar (§ 7), wenn sie in nicht unbeträchtlichem Maße gesellschaftsgefährlich ist. Als Teilnehmer tritt neben den Anstifter und den Gehilfen der „Organisator“ (§ 10 Abs. 1 a). Die Betätigung als Organisator ist allgemein ein erschwerender und bei vielen Delikten ein strafverschärfender Umstand. Bei zahlreichen Straftaten wirkt — wie im sowjetischen Strafrecht — die Begehung durch eine „organisierte Gruppe“ strafverschärfend. Das System der Strafen und Strafmaßnahmen ist weitgehend geändert worden. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenstrafen wurde beseitigt. Als Strafen können nun verhängt werden: Todesstrafe, Freiheitsentziehung, Besserungsmaßnahme, Verlust der Ehrentitel und Auszeichnungen, Verlust des militärischen Ranges, Tätigkeitsverbot, Verfall des Vermögens, Geldstrafe, Verfall einer Sache und Ausweisung. Abgeschafft wurden folgende Strafen: Ausschluß aus der Armee, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Urteilsveröffentlichung und Aufenthaltsverbot. Eine Geldstrafe kann nicht neben einer Besserungsmaßnahme, eine Besserungsmaßnahme nicht neben einer Freiheitsentziehung verhängt werden. Die Höchstdauer der Freiheitsentziehung wurde von 25 auf 15 Jahre herabgesetzt, da eine länger als 15 Jahre dauernde Freiheitsentziehung „in vielen Fällen die erzieherische Aufgabe der Strafe zunichte macht“ (Amtliche Begründung). Die Freiheitsentziehung als Ersatzstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe entfällt. Die Höchstdauer des Tätigkeitsverbots (Berufsverbots) wurde von zehn Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt. Die Besserungsmaßnahme kann in einer Höchstdauer bis zu einem Jahre mit einem Lohnabzug bis zu 25 v. H. verhängt werden. Neu ist das aus dem sowjetischen Strafrecht übernommene Institut der gesellschaftlichen Bürgschaft (s. §§ 24 Abs. 1 b, 26, 58 Abs. 1, 61, 64, 77 Abs. 1 StG; §§ 4, 17, 73, 186, 188 Abs. 2 StPO). Danach kann von der Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden, wenn das Gericht die von einer gesellschaftlichen Organisation (z. B. von der „Revolutionären Gewerkschaftsbewegung“) angebotene Bürgschaft für eine Besserung des Rechtsbrechers annimmt.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzes sind mehrere Tatbestände gestrichen worden, z. B.: Umtriebe gegen die Verstaatlichung, Bildung von Privatmonopolen, Umtriebe bei öffentlichen Lieferungen und Arbeiten, unwahre ehrenwörtliche Erklärung, Veränderung des Familienstandes, Wilderei. Neue Tatbestände sind z. B.: Vaterlandsverrat, Subversion (§ 92), Verletzung von Vorschriften über den internationalen Luftverkehr, Genocidium. Mehrere Tatbestände dienen dem Schutze verbündeter Staaten, die als „Staaten des sozialistischen Weltsystems“ bezeichnet werden. Besondere Aufmerksamkeit hat der Gesetzgeber der Neuregelung des Schutzes von Vermögen in

sozialistischem Eigentum gewidmet. Die zahlreichen Tatbestände auf diesem Gebiete wurden neu gefaßt, systematisch geordnet, die Strafsätze wurden erhöht, Bagatelldelikte werden als Übertretungen und Verfehlungen geahndet. Neu ist die Einschaltung gesellschaftlicher Organisationen in die Strafgerichtsbarkeit (s. hierzu Abschnitt f) über Übertretungen und Verfehlungen).

Die Grundlagen des Strafvollzugsrechts ergeben sich weiterhin teils aus dem Strafgesetz, teils aus der Strafprozeßordnung. Erneut geändert sind die Vorschriften über das Strafregister (K. des Justizministers und Generalprokurators vom 28. 12. 1961, Nr. 151 Sb.).

e) Die strafrechtlichen Nebengesetze

Bis 1950 gab es zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze. Sie stammten aus Österreich, aus Ungarn, waren in der ersten Republik, vom Exilpräsidenten oder nach dem Kriege von bürgerlichen oder von kommunistischen Gesetzgebungsorganen erlassen worden. Es gab ein österreichisches und ein ungarisches Strafgesetzbuch, mehrere gleichzeitig geltende Militärstrafgesetzbücher, ein Steuerstrafrecht, ein Devisenstrafrecht und eine fast unübersehbare Anzahl von strafrechtlichen Nebengesetzen. Hierbei handelte es sich häufig um Gesetze, die eine bestimmte nichtstrafrechtliche Materie regelten und nur eine oder mehrere Strafbestimmungen enthielten. Manche Gesetze galten nur in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien, andere nur in der Slowakei und in der Karpaten-Ukraine und wieder andere im ganzen Staatsgebiet. Das gesamte Strafrecht war zersplittert und völlig unübersichtlich.

Das Strafgesetz vom 12. Juli 1950 hat alle diese Strafvorschriften aufgehoben, alle neuen Strafvorschriften in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt und damit erstmals ein einheitliches čsl. Strafrecht geschaffen. Neben diesem Strafgesetzbuch, das nun zu Recht den Namen „Strafgesetz“ annehmen konnte, gab es kein einziges strafrechtliches Nebengesetz mehr, auch kein Militärstrafgesetz, Steuerstrafgesetz oder Devisenstrafrecht. Der čsl. Gesetzgeber hat bis heute die Tendenz gezeigt, alle Strafrechtsnormen in einem einzigen Strafgesetz zusammenzufassen. Hiervon hat er im Laufe der Zeit allerdings einige wenige Ausnahmen gemacht:

Das Gesetz zum Schutze des Friedens (s. unten S. 117) ist im Rahmen der Propaganda für die östliche „Friedensoffensive“ ergangen. Es geht darauf zurück, daß beim 2. Weltfriedenskongreß, der im November 1950 in Warschau stattfand, die Parlamente aufgerufen wurden, ein Gesetz zum Schutz des Friedens, das jede Kriegspropaganda unter Strafe stellt, zu unterlassen. Alle Länder des sowjetischen Machtbereichs kamen alsbald dieser Aufforderung nach. Wie in den anderen Ländern hat man auch in der ČSR dieses Gesetz im Hinblick auf seine Entstehung und sein politische Bedeutung als selbständiges Strafgesetz neben dem neuen Strafgesetzbuch beibehalten.